

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Susanne Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP)

Digitalpaktmittel für Hebammenschulen und Notfallsanitäterschulen

Anfrage der Abgeordneten Susanne Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.04.2021

Die FAQs zum Antragswesen zum DigitalPakt Schule in Niedersachsen benennen die Krankenpflegeschulen als antragsberechtigt. „Zum 01.01.2020 tritt die ‚Verordnung zur Erstattung der Kosten von Pflegeschulen in freier Trägerschaft für allgemein bildenden Unterricht und für Investitionen nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegeberufe‘ in Kraft. Antragsberechtigt sind dann alle Schulen, die dieser Verordnung sowie der Pflegeberufeausbildungsfinanzierungsverordnung unterliegen.“ (https://digitaleschule.niedersachsen.de/startseite/faqs/faqs_antragswesen/faqs-zum-antragswesen-179333.html)

1. In welcher Form und in welchem Umfang sind Hebammenschulen und Notfallsanitäterschulen antragsberechtigt für Gelder des DigitalPakt Schule in Niedersachsen?
2. Werden für die Antragsstellung Schulnummern benötigt?
3. Wie und zu welchem Zeitpunkt erhalten die Schulen diese Schulnummern gegebenenfalls?